

**ANTRAG 4**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 172. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 23. Juni 2022**  
**in Tirol**

**Raschestmögliche Erlassung der  
Durchführungsbestimmungen für die neuen Spezialisierungen  
nach dem GuKG**

Im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 wurden entsprechend dem setting- und zielgruppenspezifischen Versorgungsbedarf drei weitere bzw. neue Spezialisierungen, und zwar Wundmanagement und Stomaversorgung, Hospiz- und Palliativversorgung und Psychogeriatrische Pflege, geschaffen.

Eine Ausbildung bzw. die Ausübung dieser neuen Spezialisierungen kann jedoch erst dann erfolgen, wenn Durchführungsbestimmungen inklusive der Festlegung von Qualifikationsprofilen erfolgt sind.

Nach nunmehr sechs Jahren seit In-Kraft-Treten der GuKG-Novelle fehlen noch immer die hierfür erforderlichen Durchführungsbestimmungen, weshalb eine Spezialisierung mit den entsprechenden Kompetenzerweiterungen in den neuen Bereichen noch nicht durchgeführt bzw. absolviert werden kann.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, die für die Spezialisierungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen inklusive der Festlegung der Qualifikationsprofile raschestmöglich zu erlassen.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------